

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 58 -

Nr. 11

Dingolfing, 9. Juni

2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Nieder-
viehbach (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2022

Wasserrecht;

Neu-Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwem-
mungsgebiets der Isar von Flusskilometer 19,370 bis 55,900 im Bereich der Gemein-
den Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der
Stadt Landau a d.Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-
Landau

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils
für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Niederviehbach (Landkreis Dingolfing-Landau) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	500.760 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	125.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **261.360 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 66 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.960 Euro** festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Niederviehbach, Schulstraße 1, 84183 Niederviehbach, Zimmer-Nr. E 03, auf.

Niederviehbach, 01.06.2022
Schulverband Mittelschule Niederviehbach
gez.
Johannes Birkner
Schulverbandsvorsitzender

42-645/3/2

Wasserrecht;

Neu-Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelten Überschwemmungsgebiets der Isar von Flusskilometer 19,370 bis 55,900 im Bereich der Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Niederviehbach, der Kreisstadt Dingolfing, der Stadt Landau a. d. Isar und der Märkte Pilsting und Wallersdorf, Landkreis Dingolfing-Landau

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird

oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Isar im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet neu berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

Das Überschwemmungsgebiet der Isar wurde bereits mit nachfolgenden Verordnungen festgesetzt:

1. Das Überschwemmungsgebiet der Isar von Landau bis zur Landkreisgrenze bei Niederviehbach wurde am 30.04.1958 ermittelt und am 12.09.1958 festgesetzt.
2. Das Überschwemmungsgebiet der Isar von der Landkreisgrenze zu Deggendorf bei Ettling bis nach Landau wurde am 10.11.1950 ermittelt und am 26.09.1957 festgesetzt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau Nr. 03 vom 10.02.2022 wurde die vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Erweiterung des Flächenumfangs des Überschwemmungsgebiets der Isar ortsüblich bekannt gemacht und somit vorläufig gesichert.

Nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sind im Anwendungsbereich des § 76 Abs. 2 WHG Überschwemmungsgebiete zwingend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung. Diese ist gemäß Art. 73 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG im förmlichen Verfahren zu erlassen.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) die Unterlagen von **Montag, 13.06.2022**, bis **Dienstag, 12.07.2022**, bei den Gemeinden und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
- 2) während der Auslegung und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (26.07.2022) etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen bei der unterfertigten Behörde oder im Landratsamt Dingolfing-Landau, 2. Stock, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- 3) die bis 26.07.2022 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 02.06.2022
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Dollinger
Regierungsrätin

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.12.2021**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 10.12.2021 (Betriebsbezogene Biosicherheitsmaßnahmen, Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, Fütterungsverbot von Wildvögeln und Untersuchungspflichten für im mobilen Handel abgegebenes Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel) wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Schnurr im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Dingolfing, den 07.06.2022
Landratsamt Dingolfing-Landau
gez.
Fischer
Regierungsdirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Mittlere Vils folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.956.950 €

VERMÖGENSHAUSHALT

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.842.650 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.375.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2022 wurde vom Landratsamt Dingolfing-Landau mit Schreiben vom 25.05.2022, 202 – 941/6 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 liegen gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, 94419 Reisbach, Landauer Str. 18, Zimmer 9, öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 40 KommZG, § 4 BekV).

Reisbach, 07.06.2022
Abwasserzweckverband Mittlere Vils
gez.
Holzleitner
Verbandsvorsitzender



LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumedner
Landrat